

## **Satzung des Vereins Kinder und Eltern e.V. Die Wühlmause mit Stand vom 05.07.2024**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinder und Eltern e.V. Die Wühlmause.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, die Herausforderungen der Erziehung von Kindern aufzugreifen mit dem Ziel, die bestmögliche Entwicklung des Kindes in einer Gruppe zu gewährleisten.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden:

- a) durch Zusammenarbeit aller Interessenten;
  - b) durch Betrieb von Einrichtung gemischter Kindergruppen;
  - c) jede Mitgliedsfamilie (aktive Mitgliedschaft) verpflichtet sich, im Verlauf eines Kindergartenjahres eine in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl an Stunden für den Kindergarten (Gartenarbeit, Renovierungsarbeit, etc.) tätig zu sein. Welche Art von Arbeit anrechnungsfähig ist, wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der Elternbeirat und der Vorstand sind von der Pflicht befreit.
  - d) ist ein Elternteil verhindert bzw. alleinerziehend, kann eine andere Person benannt werden.
  - e) ersatzweise verpflichtet sich jedes Mitglied, den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag je nicht geleisteter Stunde zu zahlen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Es gibt aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.  
Aktive Mitglieder sind: Erziehungsberechtigte von allen Kindern, die die Einrichtung besuchen. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.  
Passive Mitglieder sind: natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen und bereit sind, den Verein in seinen Zwecken zu unterstützen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) eine aktive Mitgliedschaft endet, wenn Erziehungsberechtigte keine Kinder mehr in einer vom Verein betriebenen Einrichtung haben (auf Antrag kann die Mitgliedschaft passiv weitergeführt werden).
  - b) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt, sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht, mit der Zahlung von einer Verbindlichkeit an den Verein mehr als drei Monate in Verzug ist oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
  - c) Eine passive Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
  - d) durch Tod.
  - e) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im ersten Quartal des Kalenderjahres für das laufende Kindergartenjahr zu entrichten.
- (2) Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach Ablauf des ersten Quartals, ist der Jahresbeitrag sofort fällig.
- (3) entfallen
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen. Der Mitgliedsbeitrag darf jedoch nicht unter dem in der Gebührenordnung festgesetzten Mindestbeitrag liegen.
- (5) Die Kosten für den Betrieb der Einrichtung, welche nicht aus den Mitteln des Vereins oder sonstigen Mitteln aufgebracht werden, sind von denjenigen Mitgliedern zu tragen, die diese Einrichtung nutzen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die in § 5 (5) genannten Kosten zu Beginn des Geschäftsjahres eine monatliche Vorauszahlung (Kindergartenbeitrag) festzusetzen. Grundlage hierfür ist die

Vorausschätzung der Betriebskosten. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung über die Abrechnung dieser Vorauszahlung zu berichten. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. eines Monats zu entrichten.

- (7) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages, der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Stunden sowie weitere Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen und in der Gebührenordnung veröffentlicht

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand inkl. der Beisitzer

- (2) Sofern gesetzliche Vorgaben ergänzende Organe vorgeben, werden diese entsprechend diesen Vorgaben eingerichtet, dies gilt insb. für den Elternbeirat

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung eines Jahresberichts und Vortrag auf der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Abhalten von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 2, maximal 4 Beisitzern. Wählbar sind aktive und passive Vereinsmitglieder, ausgenommen Angestellte des Vereins. Die Dauer der Vorstandstätigkeit als passives Mitglied ist auf 5 Jahre begrenzt.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei in Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung des Vereins auf einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen, wobei jeweils eine schriftliche Vollmacht zu erstellen ist.

- (5) Sofern der Vorstand die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen umsetzt, hat der Vorstand im Anschluss an die Aussprache der Kündigung 2 Wochen Zeit, um eine Informationsveranstaltung anzusetzen, in der den Mitgliedern die Kündigung im Rahmen des gesetzlich möglichen Umfangs erläutert wird. Erst im Nachgang, bei Überschreitung der 2-

wöchigen Frist oder bei Unterlassung dieser Informationsveranstaltung kann von den Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden.

(6) Der Vorstand legt seiner Arbeit eine Geschäftsordnung zu Grunde, die der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Die aktuelle Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft bis eine neue vorgestellt wird.

(7) a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl, gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Es besteht die Möglichkeit, sich als Vorstandsmitglied auch in eigener Abwesenheit zum Zeitpunkt der Wahl wählen zu lassen, sofern der Mitgliederversammlung vorher mitgeteilt wurde, dass man sich zur Wahl aufstellen lässt.

b) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, bzw. teilt die Aufgaben des Ausgeschiedenen auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder auf. Das ausscheidende Vorstandsmitglied muss den Rücktritt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären, wobei der Zugang bei einem anderen Mitglied des Vorstands genügt.

c) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes, oder durch andere Mitglieder nur dadurch abgewählt werden, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Stellen die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Misstrauensvotum gemäß der Geschäftsordnung gegen ein anderes Vorstandsmitglied, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Grund eines Misstrauensvotums kann von zwei Mitgliedern des Vorstandes vorgenommen werden, auch wenn diese lediglich Beisitzer sind. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in §8 Abs. 7 geregelt.

d) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

e) Der alte Vorstand verpflichtet sich, den neu gewählten Vorstand in die Geschäfte des Vereins ausreichend einzuarbeiten und alle Dokumente (physisch und elektronisch) an den neuen Vorstand zu übergeben. Aus Datensicherungsgründen werden auch E-Mail-Postfächer von ausscheidenden Vorständen gesichert und sind zu übergeben

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das mindestens durch den Sitzungsleiter sowie den Schriftführer zu unterschreiben ist und wird an alle Vorstandsmitglieder kommuniziert und freigegeben.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen. Die Geschäftsführung kann explizit von Personen übernommen werden, die weder aktive noch passive Vereinsmitglieder

sind. Die Bestellung von im Verein beschäftigten Erzieherinnen und Erziehern als Geschäftsführung ist, ausgeschlossen.

- (10) Der Vorstand hat die Möglichkeit, klar festgelegte Aufgabengebiete an einzelne Vereinsmitglieder zu delegieren, die sich hierzu freiwillig melden, auch wenn diese nicht Teil des Vorstandes gemäß §6 Abs. 1 dieser Satzung sind. Über die Anrechnung von Arbeitsstunden für diese Tätigkeiten auf die Vorgaben gemäß §2 Abs. 2 c dieser Satzung entscheidet der Vorstand.
- (11) Sofern ein Vorstandsmitglied aus eigener Entscheidung oder durch die Abwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann diese Person für die Dauer von 2 Jahren nicht erneut für einen Vorstandsposten kandidieren.
- (12) Die Haftung des Vorstandes ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, insb. des §31a BGB. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte hat der Vorstand einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das aktive Wahlrecht darf nur von aktiven Mitgliedern wahrgenommen werden. Das Stimmrecht wird in jeder Familie durch eine Person ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der/des Kassenprüfer/s
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenprüfer/s
  - Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages nach § 5 (4) und des Betrages nach § 2 (2) e
  - Satzungsänderungen
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen der zwei Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar grundsätzlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen, wobei die virtuelle oder hybride Form der Abhaltung gegenüber der physischen Form der nachrangig sind. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die

Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Gäste entscheidet der Vorstand. Eine Ausnahme stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V. dar, diese können auch auf Einladung einzelner Mitglieder als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne dass der Vorstand deren Anwesenheit ablehnen kann. Der Vorstand ist über solche Einladungen von dem jeweiligen Mitglied mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu informieren. Andernfalls kann der Vorstand die Anwesenheit des Gastes bzw. der Gäste zurückweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung. Abweichend von dieser Regelung kann unmittelbar nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern ein Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt werden, der die Leitung der Mitgliederversammlung im Anschluss übernimmt.
- (10) Für jede Mitgliederversammlung muss ein Protokollführer bestimmt werden. Dieser kann eines der anwesenden Vorstandsmitglieder sein oder analog der Regelung in §8 VIII Satz 2 dieser Satzung von den Mitgliedern bestimmt werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle werden den Mitgliedern über die gängigen Informationskanäle (insb. E-Mail, Kidsfox, Aushang) zur Verfügung gestellt und gelten 14 Tage danach als abgenommen, sofern es von Seiten der Mitglieder keine Einwände gibt.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Es beginnt zum 1. August und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

## **§ 10 Nachwuchs der Mitglieder**

Der Verein verpflichtet sich, diejenigen Eltern, deren Kinder vor der Aufnahme in die Einrichtung des Vereins stehen, auf einer Warteliste zu führen. Diese kann unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen von allen Berechtigten jederzeit eingesehen werden. Außerdem bemüht sich der Verein, diesen Eltern – zusammen mit den Eltern, deren Kinder die Einrichtung des Vereins durchlaufen haben – an dem Vereinsleben zu beteiligen, um die Kontinuität des Vereins zu gewährleisten.

## **§ 10 a Anmeldeverfahren**

- (1) Eine Anmeldung bei der Einrichtung ist ab der Schwangerschaft möglich. Hiervon unberührt bleiben die geltenden Regelungen zum städtischen Anmeldeverfahren (Kita-Online).
- (2) Die Anmeldungen werden grundsätzlich nach Anmeldedatum berücksichtigt. Die Leitung der Einrichtung führt eine Warteliste entsprechend § 10.
- (3) Die Anmeldung eines Geschwisterkindes wird vorrangig behandelt.
- (4) Ist die vorhandene Kapazität der Plätze ausgeschöpft, gelten die Absätze II. und III. für die nachrückenden Kinder entsprechend.
- (5) Die Leitung informiert über die Anmeldemodalitäten bei jedem Anmeldegespräch.
- (6) Für die Aufnahme neuer Familien sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien zu berücksichtigen.

## **§ 11 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist kooperatives Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V.
- (2) Der Verein kann Kooperationen mit anderen Trägerschaften im Bereich der Kinderbetreuung eingehen
- (3) Für Zwecke der Spendensammlung darf der Verein Werbekooperationen eingehen; die Interessen des Vereins sind hierbei bestmöglich zu wahren.

## **§ 12 Änderung des Vereinszwecks/Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die Zwecke des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V. verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass dieser als gemeinnützige juristische Person anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.